

Satzung der Stadt Greven
vom 07.11.2013 über den Teilverzicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen
nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BauO NRW für den Bereich der Innenstadt der Stadt Greven

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 06.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Greven möchte den zentralen Versorgungsbereich ihrer Innenstadt stärken und aus diesem Grund Nutzungsänderungen in genehmigten Gebäuden erleichtern. Ziel ist es, die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen und Gastronomie in leerstehenden gewerblichen Immobilien in der Innenstadt zu fördern.

§ 1

(1) Diese Satzung gilt für Grundstücke im Innenstadtbereich Grevens an folgenden Straßen:

- Marktstraße/ Marktplatz
- Kirchstraße
- Bergstraße
- Martinistraße (zwischen Niederort und Rathausstraße)
- Niederort
- Alte Münsterstraße

(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für den Fall der Nutzungsänderung in eine gastronomische Nutzung oder in eine Einzelhandelsnutzung und zwar ausschließlich für das Erdgeschoss in vorhandenen genehmigten baulichen Anlagen. Diese Satzung gilt nicht für die Erweiterung von vorhandenem Baubestand.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei einer Nutzungsänderung nach § 1 unterstellt, dass die bislang erforderlichen Stellplätze vorhanden oder abgelöst sind. Auf die Herstellung von zusätzlichen Stellplätzen oder Garagen gem. § 51 BauO NRW wird aus städtebaulichen Gründen verzichtet.

(2) Wird ein Gebäude oder Gebäudeteil, für den nach Abs. 1 auf den Nachweis von Stellplätzen verzichtet wurde, später abgebrochen und durch neue Bausubstanz ersetzt, so bleibt der Bauherr zum Nachweis der notwendigen Stellplätze nach § 51 BauO NRW verpflichtet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 07.11.2013

Peter Vennemeyer

Bürgermeister